

Reisebedingungen

1. Reisevertrag

An- und Abmeldungen werden nur schriftlich angenommen. Ihre Anmeldung ist nur auf unserem Formular im Prospekt möglich. Die Anmeldung wird von uns schriftlich bestätigt und gilt als verbindlicher Reisevertrag. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Reisebedingungen, die schriftliche Anmeldebestätigung und der Informationsbrief (rechtzeitig vor Freizeitbeginn).

2. Reisedurchführung

Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund, soweit dies nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wird, berechtigt, Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vorzunehmen, soweit diese Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. Tritt durch derartige Maßnahmen eine erhebliche Änderung der Reiseleistung ein, ist der Reisende berechtigt, soweit möglich, kostenfrei umzubuchen oder vom geschlossenen Vertrag ohne Kosten zurückzutreten. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Reisenden bei Eintritt derartiger Umstände unverzüglich zu unterrichten.

3. Zahlung

Nach Erhalt der Bestätigung zur Teilnahme an der Freizeit ist der ausgewiesene Betrag zu überweisen. Durch den Sicherungsschein ist der eingezahlte Freizeitbetrag versichert.

Aus finanziellen Gründen ist es auch möglich erst 10% des Reisepreises (max. 250,- € pro Person) anzuzahlen und nach Erhalt des Freizeitbriefes etwa vier Wochen vor Freizeitbeginn die restlichen 90% zu überweisen. Es ist aber wichtig, dass zu Beginn der Freizeit der komplette Teilnehmerbetrag bei uns eingegangen ist.

4. Preisänderungen

Sofern zwischen der Reisebuchung und dem Reiseantritt eine Frist von mindestens vier Monaten liegt, kann der Veranstalter bis zum 21. Tag vor Reisebeginn Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben (z.B. Beförderung, Gebühren, Steuern, Wechselkurse). Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten, bzw. die Teilnahme an einer mind. gleichwertigen Reise verlangen, sofern dies möglich ist.

5. Rücktritt

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Damit sind Sie entsprechend dem Leistungsverzeichnis versichert. In allen anderen Fällen einer Abmeldung Ihrerseits - also

- wenn Sie keine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen haben,
- wenn Ihre Abmeldung außerhalb des Versicherungsschutzes liegt,
- wenn Sie keinen Ersatzteilnehmer stellen, der die Anforderungen des Teilnehmerkreises erfüllt, müssen wir eine pauschalierte Entschädigung berechnen, und zwar bei Abmeldung
- bis drei Monate vor Freizeitbeginn 10%,
- bis zwei Monate vor Freizeitbeginn 20%,
- bis ein Monat vor Freizeitbeginn 50%,
- bis zehn Tage vor Freizeitbeginn 60% des Reisepreises
- bis zum Beginn oder bei Nichtantritt der Freizeit ist der volle Reisepreis zu zahlen

Rücktritt seitens des Veranstalters:

1. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis zu vier Wochen vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reisetilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

2. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung ungeachtet einer Abmahnung des CVJM Thüringen nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält (Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, z.B. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz), dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung, der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge

6. Haftung und Haftungsbegrenzung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit der Veranstalter für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter haftet

- für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Busunternehmen, Hotelbesitzer usw.)
- die ordnungsgemäße Erbringung der Vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten des Zielortes.

7. Pass-, Visum- und Impfvorschriften

Bei Auslandsreisen benötigt ein deutscher Teilnehmer den Personalausweis, sofern im Prospekt nichts anderes erwähnt ist. In besonderen Fällen bestehen Visum- oder Impfvorschriften. Diese Vorschriften werden im Prospekt angegeben, ebenso die Fristen zur Beantragung der notwendigen Dokumente. Sollten nach Drucklegung des Prospektes Änderungen eintreten, wird der Teilnehmer darüber informiert. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

9. Gewährleistung/Schadenersatz

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Teilnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

Handwerker – Camp für Kinder



im Sommer 2013 im Thüringer Wald



Veranstalter: **KILA (Kinder – Kirchen – Laden) der Nordhäuser
Kirchengemeinde Blasii**

Frank Tuschy, Barfüßerstraße 2

Tel.: 03631/988340 (frank.tuschy@t-online.de)

in Zusammenarbeit mit dem CVJM - Thüringen

Teilnehmer: Kinder von 8 - 12 Jahren

Zeit: 26.7. – 4.8. 2013

Ort: Hoheneiche im Thüringer Wald

Kosten: 188,- € für Unterkunft, Programm, Material, Verpflegung

(Keinem Kind soll aus finanziellen Gründen die Teilnahme an unserem Camp verwehrt sein. Bitte sprechen Sie mich an. Wir finden eine Lösung!)

Übrigens: alle Bilder vom letzten Jahr gibt es unter: <http://handwerkercamp.de>

Anmeldung

Anmeldung an den CVJM - Thüringen (Christlicher Verein Junger Menschen) zum Handwerkercamp in Hoheneiche über den KILA Nordhausen
Frank Tuschy, Barfüsserstraße 2

Zeit: 26.7. – 4.8. 2013

Preis: 188,- €

Name, Vorname

Geburtstag

Straße, Nr.

PLZ/Wohnort

Landkreis

e-mail

Telefon (mit Vorwahl)

privat

dienstlich

Ich bestätige,

a) dass mir die Reisebedingungen des CVJM Thüringen vorgelegen haben und ich sie für mich verbindlich anerkenne.

b) dass ich mit der Speicherung meiner Daten in der EDV - Datei einverstanden bin.

Bitte senden Sie mir Unterlagen für eine Reiserücktrittskosten - Versicherung zu.

Datum:

Unterschrift des Teilnehmers :

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Bemerkungen:

.....

Hallo Kinder!

Umgeben von der urwüchsigen Natur und der frischen Luft des Thüringer Waldes wollen wir eine Woche in den Sommerferien für Euch zu einem unvergesslichen Ereignis werden lassen.

Unsere Zelte stehen auf einer Wiese mitten im Wald auf dem Camp – Gelände des CVJM - Thüringen in Hoheneiche.

Friedrich von Bodelschwingh heißt der Mann, an dessen Leben und Wirken wir Euch in diesem Jahr zeigen wollen, welche Kraft aus unserem christlichen Glauben wächst.

Obwohl Friedrich aus einer adligen Familie stammt, entscheidet er sich dafür, Pfarrer zu werden.

Allerdings übernimmt Friedrich sein Pfarramt nicht, an einer der großen prächtigen Kirchen in einer deutschen Residenz oder Universitätsstatt. Er geht mit seiner jungen Frau in ein Elendsviertel nach Paris, in dem vor allem deutsche Gastarbeiter unter

schlimmen Bedingungen mit ihren Familien leben. Schon bald bekommt Pfarrer Bodelschwingh den Spitznamen „Gassenkehrer – Pastor“ Schon damals nutzt er seine Verbindungen zu den Reichen und wohlhabenden Leuten in Deutschland. Er sammelt Geld baut damit eine einfache kleine Kirche und auch eine Schulhütte für die ihm anvertrauten Familien. Als alter Mann wird Pfarrer Bodelschwingh noch einen anderen Spitznamen bekommen. Die Menschen nennen ihn, den „größten Bettler Deutschlands“.

Am Stadtrand von Bielefeld ist unter Bodelschwinghs Leitung später die Ortschaft „Bethel“ entstanden. Das ist eine eigene kleine Stadt in der alle Menschen Hilfe und Aufnahme finden, die krank, behindert, oder sonst wie beschädigt sind. Als Bodelschwingh merkt, dass selbst seine „Stadt der Barmherzigkeit“ es nicht schafft, die großen sozialen Nöte in Deutschland zu wenden, lässt er sich in den Reichstag wählen um über die große Politik die Verhältnisse für die armen Leute zu verbessern. Zwischen der Zeit in Paris und seinem Wirken in Bethel liegt aber eine sehr dunkle und schwere Zeit im Leben der Eheleute Bodelschwingh. Sie müssen hilflos ertragen, wie in einem einzigen Winter alle ihre vier kleinen Kinder an einer damals noch unheilbaren Krankheit sterben. Für einige Zeit sah es aus, als würden die beiden Eltern an diesem schlimmen Schicksal zerbrechen. Wie sie es schaffen, dennoch nicht zu verzweifeln und wie ihnen der Glaube an Jesus hilft nicht nur sich selbst, sondern auch viele andere vom Leben schwer verwundete Menschen zu trösten, darum soll es uns im Handwerkercamp in diesem Jahr gehen. Bibelgespräche, Gebetszeiten und Andachten gehören daher mit zum täglichen Programm.

Von Bodelschwingh hat nicht nur Wohnhäuser, sondern auch viele Werkstätten und Arbeitsmöglichkeiten für seine Schützlinge geschaffen. Auch wir wollen uns im Camp an allen Nachmittagen handwerklich betätigen z.B. als Ofenbauer, Teppichweber, Korbflechter, Baumpflanzer, Stockschnitzer, Zimmermänner, Briefmarkensammler ...

Nach getaner Arbeit entspannen wir uns auf den Sportplätzen, bei Geländespielen im Wald, der Schachmeisterschaft, am Lagerfeuer, auf der Hüpfburg, bei der Wasserolympiade, der Camp - Hitparade ...

Wir freuen uns auf Euch! Im Namen des Mitarbeiterteams: *Frank Tuschy*

Auf dem Gelände stehen 12 Schlafzelte (für je 8 Kinder) und das große Gemeinschafts - Zelt. In jedem Zelt wird mindestens ein Mitarbeiter übernachten.

Die An - und Abreise ist individuell.

Nach Eingang der schriftlichen Anmeldung bekommen die Teilnehmer eine Anmeldebestätigung zugesandt. Etwa drei Wochen vor Beginn des Camps erhält jeder Teilnehmer einen ausführlichen Informationsbrief

